



Wichtige Informationen

#Corona #Bienenbüttel

Aktuelle Informationen unter:
www.bienenbuettel.de



Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus

„Mund-Nasen-Bedeckungspflicht“ (Stand: 24.04.2020)

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Regierungschefs der Länder am 24.04.2020, die Neuerungen zu den Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung des Corona-Virus beschlossen.

Heute gab das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine neue Verordnung für Niedersachsen bekannt. Diese neue Verordnung tritt am 27.04.2020 in Kraft. Zwischenzeitliche Änderungen und Ergänzungen werden auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel veröffentlicht, achten Sie daher bitte unbedingt auf den jeweiligen Stand (siehe oben).

Die nachfolgend aufgelisteten grundsätzlichen Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind zu beachten. Diese Auflistungen sind nicht abschließend! Sie sollen aber dabei helfen, eine möglichst einfache Übersicht zu gewinnen. Bitte beachten Sie hierzu auch die aktuelle Verordnung (siehe unten).

Bitte beachten Sie, dass das Tragen einer textilen Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit ab 27.04.2020 Pflicht wird. Das gilt für Besuche in:

- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Apotheken
- Sanitätshäusern
- Optikern
- Hörgeräteakustikern
- Drogerien
- Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Großhandel mit Lebensmitteln
- landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden
- Wochenmärkte
- Abhol-, Lieferdienste
- Bau- und Gartenmärkte, Tierbedarfshandel
- Brief- und Versandhandel, Poststellen
- Banken, Sparkassen, Geldautomaten
- Tankstellen, Kraftfahrzeug- oder Fahrradwerkstätten
- Reinigungen, Waschalons
- Zeitungsverkaufsstellen
- Verkaufsstellen für Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr
- Blumenläden
- Kraftfahrzeughandel und Fahrradhandel
- Buchhandlungen, etc.

Sowie für Personen, die als Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

Von der Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung wegen des höheren Atemwiderstandes das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht zumutbar ist.

Ebenso sind von der Verpflichtung ausgenommen, Kinder unter 6. Jahren.

Halten Sie den in der Verordnung angeordneten Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen von Personen des eigenen Haushaltes, ein.